

würde, das es von ihm nicht geschehen, so soll das heimliche verlöbnuß dem öffentlichen weichen.

Wo auch einer sich mit zweien einmal heimlich und das andermal öffentlich verlobt und hette beide personen darauf fleischlich erkant, so soll der theter vermüge der recht gestraft werden.

Von zweien öffentlichen verlöbnußen.

Geschehen aber zwei öffentliche eheversprechungen, so soll die erste binden und die letzte nichtig sein, in betrachtung, das sich das verlobte dem andern theil ergeben und nicht mehr sein selbst ist, derwegen es auch dem andern mit bestande nichts verbindlichs versprechen oder geloben können.

Were auch auf das letzte des beischlafen erfolgt, soll der mann vor ein ehebrecher gehalten und, wie recht, gestraft werden, auch gleichergestalt wider die weibsperson, do sie von dem ersten verloben wissenschaft gehabt, mit der strafe vorfahren und der ersten erleubt werden, einen andern zu freien; dessgleichen mag es auch mit der andern und stupirten, so ferne sie unwissentlich und ohne arg dazu kommen ist, gehalten werden.

So aber ein mann oder weibsperson sich nach einem öffentlichen verlöbnuß mit einem andern heimlich auch verlobte und das fleischlich erkennen darauf verbrechete, in meinung, sich dadurch von dem öffentlichen gelöbnuß zu ziehen und zu freien, die sollen gleichergestalt rechtlich gestraft werden.

Vom schwechen der jungfrauen und widwen.

Weil sich auch das schwechen der jungfrauen und widwen, so gar oft zutregt, das wol von nöten zu abwendung solcher laster gebürliche verordnung zu thun, soll hinfüro, wenn solcher fall geschehen und von der geschwachten personen oder ihren eltern und freunden vor unserm consistorio könnte ausgeführt und dargethan werden, das sie der beschlafer zu solchen laster mit süßen Worten, mit oder ohne vertröstung der ehe, beredt, soll der theter die geschwachte person zu nehmen schuldig sein oder in weigerung des, vermüge der recht gestraft werden.

Da aber ein loser bube ein megdlein oder widwe seinen willen zu pflegen zwingen, mit gewalt nötigen und schwechen oder heimlich entführen würde, der soll ohne einiche anbietung der ehe, vermüge der recht ernstlich gestraft und die geschwachte person von desselbigen güter nach gelegenheit derselbigen ausgesteuret werden.

Trüge sich auch zu, das sich die megdle oder widwen selbst zu den gesellen oder knechten

fünden und zu solcher büberei ursach geben, in meinung, sie dadurch zur ehe zu bekommen oder ihnen an gelde was abzudringen oder dieselben nach dem ersten beischlafen und ehe sie schwanger werden, ein viertel, ein halb oder ganzes jahr stille schweigen und solche schande indes immer für und für mit dem gesellen geübet und getrieben und, wenn sie nicht geschwengert würden, wol gar stille geschwiegen hetten, und der geselle oder knecht würde solchs beweisen oder mit seinem eide betheuren und schweren, das er die person mit süßen oder listigen Worten zu der that nicht beredt, sie auch mit gewalt dazu nicht gezwungen, oder ihr die ehe nicht zugesagt noch derenthalben vertröstung gethan hette, auch nicht willens gewesen, sie zu ehelichen, sondern das sie sich selbst zu ihm genötigt, gekommen und zu solchen fleischlichen erkennen ursache gegeben, alsdann und auf solchen fall soll der geselle der personen nicht mehr dann ein schleier und ein pahr schue zu geben schuldig und sonst von aller ihrer anforderung los sein; er soll aber nichts destoweniger dem gerichtsherrn, was er der personen zu eheliche hette entrichten müssen, zur strafe geben.

Von ehescheidungen und erstlich wegen des ehebruchs.

Wiewol der ehebruch ein ursach der ehescheidung ist, so soll doch keiner sich selbst eigens gefallens oder gewalts von seinem ehgemahl scheiden, sondern wo eines das andere ehebruchs halben beschuldigt, soll die sache anfänglich vor unser consistorium vorbescheiden und zu aller notturft gehört und am ersten zur widerversönnung mit allem treuen fleisse gehandelt, doch das unschuldige nicht gezwungen werden, das schuldige wider seinen willen wider anzunehmen, sondern wo die versönnung nicht stat hat und die scheidung würde von dem unschuldigen theil begert, sol die sache zu einem ordentlichen process vorwiesen, und darauf der ehescheidung halben, was recht ist, erkant, auch dem unschuldigen theil, nach inhalt göttlicher schrift, sich wider zu verehelichen zugelassen werden.

DE ERRORE QUALITATIS:

Wann einer eine geschwachte vor eine jungfrau bekömt.

Weil gottes, des allmechtigen ernster wille, das der ehestand, welcher ein stand der ehren ist, recht und reine gehalten und unzucht vermitten werde, wollen wir, das in solchen fällen dergestalt procedirt werden solle.